

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Bearbeitet von Claudia Blume

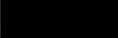
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.12.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



Hannover, 12.01.2018

**Ihr Antrag vom 1.12.2017 nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
Umweltinformationsfreiheitsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Sehr geehrter Herr Dr. 

Ihren o. g. Antrag nach § 1 IFG, § 3 UIG und § 2 VIG auf Überlassung von Informationen von der BGR zu Studie zu Kristallingestein haben wir geprüft.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

1. Gemäß § 1 IFG, § 3 UIG und § 2 VIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen nach § 2 IFG, Umweltinformationen nach § 3 Abs. 3 UIG oder Verbraucherinformationen nach § 1 VIG, über die eine Behörde nach IFG, eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 2 UIG bzw. eine Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 VIG verfügen. Unbenommen, ob in diesem konkreten Fall alle angesprochenen Gesetze einschlägig sind, senden wir Ihnen die angefragte Studie zu. Desweiteren bitten Sie, um „Information, welche Berichte im Rahmen des Vorhabens verfasst wurden, die dann schließlich zu diesem Endbericht führten.“ Dazu konsultieren Sie bitte das Literaturverzeichnis des Abschlussberichtes.

Bitte beachten Sie:

Dieser interne BGR-Bericht wurde 2005 erstellt. Er basiert nicht auf den jetzt neu entwickelten Kriterien im fortentwickelten Standortauswahlgesetz (StandAG). Er ist deshalb hinsichtlich angewandeter geowissenschaftlichen Kriterien nicht mehr aktuell.

Die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle regelte seit Juli 2013 das "Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle", das durch das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle) abgelöst wurde. Die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ hat zum Ablauf des Suchverfahrens ausführliche Vorschläge erarbeitet. Sie sind im Abschlussbericht (K-Drs. 268) dokumentiert. Ausgehend vom gesamten Bundesgebiet - von einer weißen Landkarte Deutschlands - werden anhand der im StandAG festgelegten Kriterien die zu erkundenden Standortregionen ausgewiesen. Welche Regionen in Deutschland nach Anwendung all dieser Kriterien als untersuchungswürdig gelten, wird also erst im Verlauf des Standortauswahlverfahrens zu beurteilen sein. Der vorliegende Bericht und die Karte sind älteren Datums. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei der Verwendung der Studie und der Karte ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2. Für die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

